

Verordnung über die direkte Erhebung von Bussen für Übertretungen des baselstädtischen Rechts (Baselstädtische Ordnungsbussenverordnung)

Vom 6. Dezember 2005 (Stand 1. Juli 2016)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf § 37 des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 13. Oktober 2010 ¹⁾, nach Anhörung des Gerichts für Strafsachen, *

beschliesst:

§ 1 *Grundsatz*

¹ Die Kantonspolizei kann nach dieser Verordnung Übertretungen des baselstädtischen Rechts mittels Ordnungsbussen bis zu CHF 300 direkt verhängen und einkassieren, sofern der Sachverhalt klar ist und die fehlbare Person dieser Erledigung zustimmt.

^{1bis} Für die Verhängung und Einkassierung von Ordnungsbussen nach Ziffern 911, 920.1 bis 920.4 und 940.1 bis 940.4 des Anhangs zu dieser Verordnung ist zusätzlich auch das Amt für Umwelt und Energie zuständig. *

² Vorleben und persönliche Verhältnisse der fehlbaren Person werden nicht berücksichtigt.

§ 2 *Bussenliste*

¹ Die Übertretungen des baselstädtischen Rechts, die mit Ordnungsbussen geahndet werden können, sind mit den entsprechenden Bussenbeträgen in einem Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt.

§ 3 *Ausnahmen*

¹ Das Ordnungsbussenverfahren wird nicht angewendet auf:

- a) Widerhandlungen, durch die Personen verletzt oder gefährdet wurden oder durch die erheblicher Sachschaden verursacht wurde;
- b) Widerhandlungen, die nicht von einer oder einem Angehörigen des baselstädtischen Polizeikorps festgestellt wurden;
- c) Personen, die zum Zeitpunkt der Widerhandlung das 15. Altersjahr nicht zurückgelegt haben;
- d) Personen, die neben einem im Anhang zu dieser Verordnung in der baselstädtischen Ordnungsbussenliste aufgeführten Übertretungstatbestand ein anderes Delikt begangen haben.

§ 4 *Zusammentreffen mehrerer Übertretungen*

¹ Erfüllt die fehlbare Person durch eine oder mehrere Widerhandlungen mehrere Ordnungsbussentatbestände, so werden die Bussen zusammengezählt, sofern nicht ein Tatbestand im andern enthalten ist.

² Lehnt die fehlbare Person das Ordnungsbussenverfahren für eine von mehreren Übertretungen ab oder übersteigt die Summe mehrerer Bussenbeträge die Höchstgrenze nach § 1 Abs. 1, so werden alle Übertretungen im ordentlichen Verfahren beurteilt.

¹⁾ [SG 257.100](#)

§ 5 *Zuständigkeit zur direkten Bussenerhebung*

¹ Ordnungsbussen werden direkt durch die ihre Dienstuniform tragenden Angehörigen des baselstädtischen Polizeikorps erhoben.

² Ordnungsbussen nach § 1 Abs. 1^{bis} können zusätzlich direkt von Mitarbeitenden des Amts für Umwelt und Energie erhoben werden, die durch ihre Kleidung als solche gekennzeichnet sind. *

§ 6 *Bezahlung und Nichtbezahlung*

¹ Die fehlbare Person kann die Busse sofort oder innert 30 Tagen bezahlen.

² Bezahlt sie sofort, so wird ihr eine Quittung ausgestellt, die ihren Namen nicht nennt.

³ Bezahlt die fehlbare Person die Busse nicht sofort, so erhält sie ein Bedenkfristformular, von dem eine Kopie bei der Kantonspolizei bleibt. Bezahlt sie innert Frist, so wird die Kopie des Bedenkfristformulars vernichtet. Andernfalls leitet die Kantonspolizei das ordentliche Strafverfahren ein. *

§ 7 *Kostenlosigkeit*

¹ Im Ordnungsbussenverfahren werden keine Kosten erhoben.

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird am 1. Januar 2006 wirksam.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
06.12.2005	01.01.2006	Erlass	Erstfassung	KB 14.12.2005
31.01.2012	01.07.2012	§ 1 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	-
31.01.2012	01.07.2012	§ 5 Abs. 2	eingefügt	-
28.06.2016	01.07.2016	Ingress	geändert	KB 02.07.2016
28.06.2016	01.07.2016	§ 6 Abs. 3	geändert	KB 02.07.2016

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	06.12.2005	01.01.2006	Erstfassung	KB 14.12.2005
Ingress	28.06.2016	01.07.2016	geändert	KB 02.07.2016
§ 1 Abs. 1 ^{bis}	31.01.2012	01.07.2012	eingefügt	-
§ 5 Abs. 2	31.01.2012	01.07.2012	eingefügt	-
§ 6 Abs. 3	28.06.2016	01.07.2016	geändert	KB 02.07.2016